Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 38 (1965)

Heft: 1

Rubrik: Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee

Nachtrag Nr. 3, gültig ab 1. Januar 1965

Das Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee wird durch folgende Beschlüsse und Verfügungen geändert:

- II. Bundesratsbeschluss vom 9. August 1963 betreffend Änderung des Bundesratsbeschlusses über die Verwaltung der schweizerischen Armee.
 - Bundesratsbeschluss vom 6. November 1964 über die Anderung des Bundesratsbeschlusses betreffend militärische Entschädigungen.
- III. Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartementes vom 15. Oktober 1964 über Änderung der Verfügung betreffend militärische Entschädigungen.

A. Verwaltungsreglement

Ziffer 120 (II), Absatz 4 (neu) (gültig ab 1. 9. 1963)

⁴Das Eidgenössische Militärdepartement kann in Härtefällen Ausnahmen von der Regelung gemäss Absatz 1 bewilligen.

B. Anhang zum Verwaltungsreglement

Ziffer 14 bis (III)

Die Entschädigung an die Kantinier bei Truppenverpflegung der Offiziere für die Bedienung, das Gedeck und die Tischwäsche sowie die üblichen kleinen Zutaten, wie Salz, Pfeffer, Suppenwürze, beträgt Fr. 2.70 je Offizier und Tag.

Ziffer 16 (II), Buchstabe b Fr. 6.— (Frühstück Fr. 1.-, Mittag- und Nachtessen je Fr. 2.50) Ziffer 24 (11)

- ¹ Für die Unterkunft in Zimmern werden je Bett und Nacht folgende Entschädigungen ausgerichtet:
- a) für Offiziere, höhere Unteroffiziere und Hilfsdienstpflichtige der Soldklassen 1-4:
 - für die Unterkunft in Privatzimmern Fr. 4.— - für die Unterkunft in Zimmern des Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbes . Fr. 6.—
- b) für Angehörige des Frauenhilfsdienstes
- ² Werden die Zimmer nur 1 bis 4 Nächte benützt, erhöhen sich die Entschädigungsansätze um 25 Prozent.
- ³ Die persönliche Bedienung der Offiziere, Adjutant-Unteroffiziere und Hilfsdienstpflichtigen der Soldkassen 1-3 ist grundsätzlich durch die Truppe zu besorgen.
- ⁴ Falls die dienstlichen Verhältnisse eine Benützung von Zimmern mit Betten zulassen, wird den Wachtmeistern und Korporalen sowie Hilfsdienstpflichtigen der Soldklasse 5 ein Beitrag von Fr. 2.— je Nacht an ihre Zimmerauslagen vergütet. Sie haben ihre Logisgeber in diesem Falle selbst zu entschädigen.
- ⁵ Falls Gefreiten und Soldaten aus dienstlichen Gründen in Einzelfällen gestattet wird, in Zimmern mit Betten zu nächtigen, kann ihnen der Gegenwert für die nichtbenützte Kantonnementsunterkunft in Geld vergütet werden. Diese Vergütung beträgt Fr. 1.- je Nacht, dazu 40 Rp. je Heizungstag. Sie haben ihre Logisgeber in diesem Falle selbst zu entschädigen.

Ziffer 35 (II)

¹ Die Logisentschädigung beträgt je Nacht: - für Offiziere, höhere Unteroffiziere, Offiziers- und Stabssekretäraspiranten sowie Hilfsdienst-- für Wachtmeister, Korporale, Gefreite, Soldaten und Hilfsdienstpflichtige der Soldklassen ² Dazu kommt gegebenenfalls die Heizungsentschädigung von Fr. 1.50.